



Geschäftsordnung
der Bezirksverordnetenversammlung
Mitte von Berlin

(V. Wahlperiode)

vom 27.10.2016

Stand: 02.01.2020

zuletzt geändert

- 23.11.2017 (§39 Abs. 1, Satz 2 und Abs. 4 Satz 1; §45 Abs.1 Satz 2 und 3) Drucksachen-Nr. 0769/V
- 21.12.2017 (§26 Abs. 1; §41 Abs.3) Drucksachen-Nr. 0932/V
- 22.11.2018 (§22) Drucksachen-Nr. 1514/V
- 10.12.2019 (§51 Satz 1 und 2) Drucksachen-Nr. 2243/V

Inhaltsübersicht

		Seite
<hr/>		
I.	<u>Bezirksverordnete und Fraktionen</u>	
§ 1	Pflichten der Bezirksverordneten	4
§ 2	Ausweis	4
§ 3	Arbeitsunterlagen, Einsicht in Akten	4
§ 4	Fraktionen / Gruppen & Fraktionslose Bezirksverordnete	5
§ 5	Gruppen / Einzelverordnete & Fraktionslose Bezirksverordnete	5
II.	<u>Konstituierung der BVV und ihrer Organe</u>	
§ 6	Einberufung und Zusammentreten der BVV	5
§ 7	Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes	5
§ 8	Nachwahl	6
§ 9	Aufgaben des Vorstandes	6
§ 10	Aufgaben der/des Vorsteherin/Vorstehers	6
§ 11	Verhinderung des Vorstandes	6
§ 12	Zusammensetzung und Einberufung des Ältestenrates	7
§ 13	Aufgaben des Ältestenrates	7
III.	<u>Ausschüsse der BVV</u>	
§ 14	Einsetzung der Ausschüsse	8
§ 15	Rechte der Ausschüsse	9
§ 16	Einberufung und Leitung der Ausschüsse	9
§ 17	Ausschusssitzungen	9
§ 18	Sachkundige Personen und Sachverständige	10
§ 19	Arbeit der Ausschüsse	10
§ 20	Bürgerdeputierte	10
IV.	<u>Sitzungen der BVV</u>	
§ 21	Sitzungstermine	10
§ 22	Einberufung	11
§ 23	Leitung der Sitzung	11
§ 24	Öffentliche und Nichtöffentliche Sitzung	11
§ 25	Tagesordnung & Beratung	11
§ 26	Einwohnerfragestunde	12
§ 27	Thematische Stunde	12
§ 28	Schließung und Vertagung der Beratung	13
§ 29	Unterbrechung der Sitzung	13
§ 30	Vertagung der Sitzung	13
§ 31	Wortmeldung zur Sache und zur Geschäftsordnung	13
§ 32	Redezeit	14
§ 33	Persönliche Bemerkungen	14
§ 34	Erklärungen	14
§ 35	Niederschrift	14

<u>V.</u>	<u>Behandlung von Verhandlungsunterlagen</u>	
§ 36	Verteilung der Beratungsunterlagen	15
§ 37	Anträge	15
§ 38	Änderungsanträge	16
§ 39	Dringlichkeitsanträge	16
§ 40	Entschließungen	16
§ 41	Bezirksamtsvorlagen	16
§ 42	Ausschussvorlagen	17
§ 43	Ausschussüberweisungen	17
§ 44	Mündliche Anfragen	17
§ 45	Dringliche Große Anfragen	18
§ 46	Große Anfragen	18
§ 47	Schriftliche Anfragen	19
<u>VI.</u>	<u>Abstimmung und Wahlen</u>	
§ 48	Beschlussfähigkeit	19
§ 49	Beschlussfassung	20
§ 50	Fragestellung zur Abstimmung	20
§ 51	Form der Abstimmung	20
§ 52	Namentliche Abstimmung	20
§ 53	Wahlen	21
<u>VII.</u>	<u>Ordnungsbestimmungen</u>	
§ 54	Sach- und Ordnungsruf	21
§ 55	Wortentziehung	21
§ 56	Ausschluss von Bezirksverordneten	21
§ 57	Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen	22
§ 58	Ordnungsgewalt über Mitglieder des Bezirksamtes	22
§ 59	Ordnung in Ausschüssen	22
§ 60	Ordnung im Zuhörerraum	22
§ 60a	Fotografieren / Filmaufnahmen	22
<u>VIII.</u>	<u>Geschäftsordnung</u>	
§ 61	Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung	22
§ 62	Beschwerden über die Geschäftsordnung	22
<u>IX.</u>	<u>Schlussbestimmungen</u>	
§ 63	Unerledigte Vorlagen am Schluss der Wahlperiode	23
§ 64	In-Kraft-Treten	23

Die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) des Bezirks Mitte von Berlin gibt sich gemäß § 8 Abs. 1 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVerwG) in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2), zuletzt geändert durch Zehntes Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 24. Februar 2011 (GVBl. S. 58) folgende Geschäftsordnung (GO).

I. Bezirksverordnete und Fraktionen

§ 1 – Pflichten der Bezirksverordneten

- (1) Die Bezirksverordneten sind verpflichtet, an den Arbeiten der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) teilzunehmen. Die Teilnahme ist durch Eintragung in die Anwesenheitsliste nachzuweisen.
- (2) Scheidet ein Bezirksverordneter/eine Bezirksverordnete aus der BVV oder einem ihrer Ausschüsse aus, so ist dies unverzüglich der Vorsteherin/dem Vorsteher schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Wirkungsdatums mitzuteilen.
- (3) Scheidet ein Bezirksverordneter/eine Bezirksverordnete aus seiner Partei und/oder seiner Fraktion aus, so ist dies unverzüglich der Vorsteherin/dem Vorsteher schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. In dieser Mitteilung ist anzugeben, ob mit dem Parteiwechsel der gesetzlich vorgesehene Eintritt in die Fraktion der Partei, in die der Eintritt erfolgt ist, verbunden sein soll oder ob die/der Bezirksverordnete als fraktionsloses Mitglied der BVV angehören möchte.

§ 2 – Ausweis

- (1) Die Bezirksverordneten erhalten für die Dauer der Wahlperiode einen Ausweis als Bezirksverordnete, der durch die/den Vorsteherin/Vorsteher der BVV unterschrieben und gesiegelt wird.
- (2) Bei Beendigung der Bezirksverordnetentätigkeit sind diese Ausweise unverzüglich und unaufgefordert abzugeben. Bei Änderungen der Personenangaben ist die Korrektur zu veranlassen.

§ 3 – Arbeitsunterlagen, Einsicht in Akten

- (1) Die Bezirksverordneten, die Fraktionen und Ausschüsse erhalten alle Materialien und Unterlagen, die sie für die Tätigkeit benötigen. Jedem/r Bezirksverordneten ist hierzu bei Bedarf Einsicht in die Akten des Bezirksamtes zu gewähren. Soll sie sich auf Akten anderer öffentlicher Stellen erstrecken, kann das Bezirksamt die zuständige Behörde um Amtshilfe mit dem Ziel der Offenbarung ersuchen. Die Akteneinsicht ist beim zuständigen Mitglied des Bezirksamtes geltend zu machen. Die Art und der Umfang der Akteneinsicht sollen in geeigneter Form bezeichnet werden. Die Verweigerung der Akteneinsicht bedarf einer schriftlichen Begründung.
- (2) Die Bezirksverordneten sind berechtigt, alle Akten einzusehen, die von der BVV verwahrt werden. Das Akteneinsichtsrecht gilt nicht für persönliche Akten und Abrechnungen, die bei der BVV über ihre Mitglieder geführt werden.

§ 4 – Fraktionen / Gruppen & Fraktionslose Bezirksverordnete

- (1) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorstandes und der Mitglieder sind der/dem Vorsteherin/Vorsteher der BVV schriftlich mitzuteilen. Ein Bezirksverordneter/eine Bezirksverordnete darf nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Reihenfolge der Fraktionen / Gruppen richtet sich nach ihrer Stärke. Bei gleicher Zahl entscheidet das Los, das von der/vom Vorsteherin/Vorsteher der BVV in einer Sitzung der BVV gezogen wird.
- (3) Spätere Änderungen im Stärkeverhältnis der Fraktionen sind zu berücksichtigen.
- (4) Im Ältestenrat und in den Ausschüssen erhält jede Fraktion mindestens einen Sitz. Die weitere Verteilung der Ausschusssitze (Vorsitz, stellvertretender Vorsitz) und Bürgerdeputierten insgesamt wird zwischen den Fraktionen entsprechend dem Mehrheits- und Stärkeverhältnis in der BVV vereinbart.
- (5) Zu Beginn der Wahlperiode bestehende Gruppen haben einen Sitz im Ältestenrat.

§ 5 – Gruppen & Fraktionslose Bezirksverordnete

- (1) Zwei Bezirksverordnete, die derselben Partei oder Wählergemeinschaft angehören oder auf demselben Wahlvorschlag gewählt worden sind, bilden eine Gruppe.
- (2) Die Mitglieder der Gruppen und Einzelverordnete sind berechtigt, in allen Ausschüssen ihrer Wahl mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen; dies gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss.

II. Konstituierung der BVV und ihrer Organe

§ 6 – Einberufung und Zusammentreten der BVV

Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsteherin/Vorsteher der BVV der vorhergehenden Wahlperiode. Die/Der älteste Bezirksverordnete eröffnet die erste Sitzung und beruft die beiden jüngsten anwesenden Bezirksverordneten zu Beisitzern / Beisitzerinnen. Sie bilden den vorläufigen Vorstand bis zur Wahl der/des neuen Bezirksverordnetenvorsteherin / Bezirksverordnetenvorstehers.

§ 7 – Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsteherin/Vorsteher, der/dem Stellvertreterin/Stellvertreter sowie drei Beisitzerinnen/Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer der Wahlperiode von der BVV gewählt.

§ 8 – Nachwahl

Scheiden Mitglieder des Vorstandes aus, so sind in der nächsten Sitzung Nachwahlen durchzuführen.

§ 9 – Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand unterstützt die/den Vorsteherin/Vorsteher bei der Leitung der Sitzungen der BVV. Er beschließt in allen inneren Angelegenheiten der BVV, soweit diese nicht der/dem Vorsteherin/Vorsteher vorbehalten sind.

§ 10 – Aufgaben der/des Vorsteherin/Vorstehers

- (1) Die/Der Vorsteherin/Vorsteher leitet die Sitzungen der BVV.
- (2) Die/Der Bezirksverordnetenvorsteherin/Bezirksverordnetenvorsteher vertritt die Bezirksverordnetenversammlung in allen Angelegenheiten und übt das Hausrecht in den Räumen der BVV aus. Sie/Er verpflichtet die Bezirksverordneten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten; sie/er selbst wird von ihrer/ihrer seiner/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter verpflichtet.
- (3) Die/Der Vorsteherin/Vorsteher prüft die für die BVV bestimmten Vorlagen und führt den damit verbundenen Schriftwechsel.
- (4) Die/Der Vorsteherin/Vorsteher ist Beauftragte/Beauftragter für den Haushalt der BVV.
- (5) Die/Der Vorsteherin/Vorsteher hat das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie/er nicht kraft Amtes oder durch Wahl als Mitglied angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Die/Der Vorsteherin/Vorsteher leitet das Büro der BVV. Die personelle Besetzung bedarf ihrer/seiner Zustimmung.

§ 11 – Verhinderung des Vorstandes

Sind alle Mitglieder des Vorstandes verhindert, übernimmt die/der älteste Bezirksverordnete für diese Zeit die Geschäfte.

§ 12 – Zusammensetzung und Einberufung des Ältestenrates

- (1) Der Ältestenrat wird in der ersten Sitzung der BVV gebildet. Er besteht aus der/dem Vorsteherin/Vorsteher, ihrer/ihrer seiner/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter und einer von der BVV festzusetzenden Zahl von weiteren Mitgliedern, die nach der Fraktionsstärke von den Fraktionen bzw. von den Gruppen entsprechend der Regelung in § 4 Abs. 4 und 5 benannt werden.

- (2) Die Fraktionen sind berechtigt, Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu benennen.
- (3) Die/Der Vorsteherin/Vorsteher beruft den Ältestenrat ein und leitet die Sitzung. Der Ältestenrat tritt, wenn er nichts anderes beschließt, vor jeder Sitzung der BVV zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es eine Fraktion oder drei seiner Mitglieder verlangen.
- (4) Der Ältestenrat ist verhandlungsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13 – Aufgaben des Ältestenrats

- (1) Der Ältestenrat unterstützt den Vorsteher bei der Führung seiner Aufgaben.
Er hat beratende Aufgaben; dazu zählt insbesondere, Benehmen bei der Festsetzung der Tagesordnung durch den Vorsteher/die Vorsteherin herzustellen, ihn/sie bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, eine Verständigung zwischen den Fraktionen herbeizuführen und gemäß §60 Abs. 2 Änderungen der Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung zu beraten. Er unterbreitet der BVV einen Vorschlag für die Dringlichkeits- und die Konsensliste und kann Vereinbarungen über Redezeiten sowie zur Dauer von Beratungsgegenständen der Tagesordnung treffen. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.
- (2) Er hat weiter die Aufgabe, die von der BVV vorzunehmenden Wahlen vorzubereiten und eine Verständigung zwischen den Fraktionen über den Arbeitsplan der BVV herbeizuführen.
- (3) Beschwerden über die Sitzungsleitung der/des Vorsteherin/Vorstehers in der BVV und über seine Geschäftsführung sind im Ältestenrat vorzubringen und zu beraten. Änderungen zur Geschäftsordnung werden im Ältestenrat beraten und in der BVV beschlossen.
- (4) Für die Behandlung von Anträgen und Vorlagen der Tagesordnung der BVV gibt er der BVV Empfehlungen über deren Behandlung und stellt für einvernehmliche Abstimmungen folgende drei Konsenslisten auf:
 - Konsensliste A: Beinhaltet die in Ausschüsse überwiesenen Drucksachen und wird komplett abgestimmt. Die einzelnen Drucksachen werden nicht erneut aufgerufen.
 - Konsensliste B: Beinhaltet die zur Abstimmung gestellten Drucksachen, die einzeln aufgerufen, jedoch ohne Debatte unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung über die Konsenslisten abgestimmt werden.

- Konsensliste C: Beinhaltet die Bezirksamtsvorlagen zur Kenntnisnahme, die ohne Aussprache zur Kenntnis genommen werden. Die einzelnen Drucksachen werden nicht erneut aufgerufen.

- (5) Der Ältestenrat schlägt der BVV vor, welche Ausschüsse gebildet werden, welche Größe sie haben sollen und auf welche Ausschüsse wie viele Bürgerdeputierten verteilt werden sollen. Die Fraktionen erhalten dabei einen ihrer Stärke entsprechenden Anteil in den einzelnen Ausschüssen sowie an der Zahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse. Wie viel Ausschussmitglieder einschließlich der Bürgerdeputierten auf die einzelnen Fraktionen entfallen, berechnet sich nach dem d'Hondtsche Höchstzahlverfahren unter Gewährleistung der Grundmandate.
- (6) Der Ältestenrat prüft laufend, ob sich durch Fraktionswechsel Änderungen in der jeweiligen Fraktionsstärke ergeben haben und veranlasst eventuelle Korrekturen in der Besetzung der Ausschüsse gemäß den veränderten Fraktionsstärken.

III. Ausschüsse der BVV

§ 14 – Einsetzung der Ausschüsse

- (1) Die BVV bildet aus ihrer Mitte Ausschüsse und bestimmt die Anzahl ihrer Mitglieder. Eine Stellvertretung für Ausschussmitglieder ist zulässig.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist zugleich der Ausschuss der BVV für den Geschäftsbereich Jugend des Bezirksamtes.
- (3) Falls erforderlich kann die BVV zeitweilige Ausschüsse oder Unterausschüsse bilden.
- (4) Die Gruppen und Einzelverordneten benennen der/dem Vorsteherin / Vorsteher der BVV die Ausschüsse, in dem sie ihr Rede- und Antragsrecht wahrnehmen wollen. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse erhöht sich entsprechend.
- (5) Die Ausschüsse wählen eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellv. Vorsitzende/n.

§ 15 – Rechte der Ausschüsse

Die Ausschüsse erhalten zur Ausübung ihrer Kontrollrechte von den Mitgliedern des Bezirksamts alle für sie erforderlichen Auskünfte und Akteneinsicht.

§ 16 – Einberufung und Leitung der Ausschüsse

Die Ausschüsse werden zur ersten Sitzung von der/vom Vorsteherin/Vorsteher der BVV einberufen. Sie/Er leitet die Sitzung bis zur Wahl der/des Ausschussvorsitzenden. § 11 gilt sinngemäß.

§ 17 – Ausschusssitzungen

- (1) Die/Der Ausschussvorsitzende beruft den Ausschuss unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung muss erfolgen, wenn es eine Fraktion oder ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei der/beim Ausschussvorsitzenden beantragt.
- (2) Sitzungen außerhalb der Räume der BVV, durch die zusätzliche Kosten entstehen, dürfen nur mit Zustimmung des Vorstehers der BVV stattfinden.
- (3) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Das Bezirksamt ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ausschüsse können die Anwesenheit von Mitgliedern des Bezirksamtes fordern. Bei nichtöffentlichen Sitzungen/Sitzungsteilen ist lediglich die Anwesenheit der Bezirksverordneten, der Bürgerdeputierten des jeweiligen Ausschusses, der Vertreter/innen des Bezirksamtes sowie deren Verwaltungsmitarbeiter/innen und die zum jeweiligen TOP geladenen Gäste zulässig.
- (5) Sollten sowohl der Ausschussvorsitzende als auch der stellv. Ausschussvorsitzende eine Sitzung wegen Abwesenheit gänzlich oder zeitweise nicht leiten können, erfolgt die Ausschussleitung durch das älteste anwesende Ausschussmitglied bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ausschussleitung durch den Ausschussvorsitzenden oder den stellv. Ausschussvorsitzenden gewährleistet ist.
- (6) An den Sitzungen nimmt, sofern ein Ausschuss nicht darauf verzichtet, eine/ein Protokollführerin/Protokollführer zur Aufnahme einer Niederschrift teil; sie/er wird vom Bezirksamt oder vom Büro der Bezirksverordnetenversammlung nach Absprache mit der/dem Vorsteherin/Vorsteher gestellt.
- (7) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf Beschluss des Ausschusses sind Wortprotokolle, ggf. auch von einzelnen Tagesordnungspunkten, zu fertigen. Die Audioaufzeichnung ist nach der Genehmigung des Protokolls durch den Ausschuss bis zum Ende der Legislaturperiode aufzubewahren. Die Aushändigung von Audioaufzeichnungen ist schriftlich zu beantragen. Wortprotokolle oder Audioaufzeichnungen aus nichtöffentlichen Sitzungen werden auf Wunsch einer Fraktion oder einer Gruppe gesondert angefertigt bzw. ausgehändigt und sind vertraulich zu behandeln.

§ 18 – Sachkundige Personen und Sachverständige

Die Ausschüsse können die Anhörung sachkundiger Personen und Betroffener beschließen. Für die Anhörung von Sachverständigen, durch die Kosten entstehen, ist die Zustimmung der Vorsteherin / des Vorstehers der BVV erforderlich.

§ 19 – Arbeit der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben die von der BVV an sie überwiesenen Vorlagen und Anträge zu beraten und gegebenenfalls über das Ergebnis in der auf die Überweisung folgenden BVV zu berichten. Die in die Ausschüsse überwiesenen Drucksachen können auf die kommende Sitzung vertagt werden, wenn die einbringende Fraktion des Ursprungsantrages einer Vertagung zustimmt.
Die Ausschüsse können auch in eigenem Auftrag tätig werden.
Die Ausschüsse kontrollieren die Durchführung der Beschlüsse in ihrem Geschäftsbereich.
- (2) Die Beratungsergebnisse zu überwiesenen Anträgen sind dem Vorstand durch die Ausschussvorsitzenden, bei einer Beteiligung mehrerer Ausschüsse durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des federführenden Ausschusses als Beschlussempfehlung für die BVV schriftlich mitzuteilen.

§ 20 – Bürgerdeputierte

In Fachausschüssen können bis zu vier Bürgerdeputierte, im Ausschuss für Integration bis zu 7 Bürgerdeputierte mitarbeiten, die von den Fraktionen vorgeschlagen werden. Die Bezirksverordneten müssen jeweils die Mehrheit in den Ausschüssen bilden.

IV. Sitzungen der BVV

§ 21 – Sitzungstermine

- (1) Ordentliche Sitzungen der BVV finden in der Regel einmal im Monat, mindestens in jedem zweiten Monat statt. Die/Der Vorsteherin/Vorsteher der BVV ist berechtigt, außerordentliche Sitzungen einzuberufen. Sie/Er ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der Bezirksverordneten oder das Bezirksamt es fordern.
- (2) Sitzungstermine und Ferienzeiten werden von der BVV bestimmt. Der Vorstand der BVV kann in begründeten Ausnahmefällen einstimmig BVV-Sitzungen verschieben.

§22 Einberufung

Die Einladung mit den Angaben zum Sitzungstag, Sitzungsbeginn und Sitzungsort ist unter Beifügung der Tagesordnung spätestens sieben Kalendertage vor dem Tage der Sitzung den Bezirksverordneten und dem Bezirksamt zuzuleiten.

Die Einladung wird per Mail versendet. Mit den Einladungen zu den Ausschusssitzungen wird analog verfahren.

§ 23 – Leitung der Sitzung

- (1) Die/Der Vorsteherin/Vorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Eine Erörterung über die Recht- und Zweckmäßigkeit ihrer/seiner Anordnungen ist in öffentlicher Sitzung unzulässig.
- (2) Die/Der Vorsteherin/Vorsteher muss den Vorsitz abgeben, wenn sie/er zur Sache sprechen will.

§ 24 – Öffentliche und Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) Die BVV tagt grundsätzlich öffentlich.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung sind insbesondere zu erledigen: Angelegenheiten, die Vermögensverhältnisse Dritter berühren. Über die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 25 – Tagesordnung und Beratung

- (1) Die/Der Vorsteherin/Vorsteher stellt die Tagesordnung zusammen.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann diese um Dringlichkeitsanfragen und Dringlichkeitsanträge erweitert werden.
- (3) Die/Der Vorsteherin/Vorsteher hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen. Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Redeliste erschöpft, so erklärt die/der Vorsteherin/Vorsteher die Beratung für geschlossen.
- (4) Die BVV kann Gegenstände von der Tagesordnung absetzen, auf einen anderen Sitzungstag verweisen und die Reihenfolge der Tagesordnung ändern.
- (5) Wird die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung geschlossen, so sind nicht erledigte Gegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (6) Die Sitzung der BVV dauert grundsätzlich höchstens bis 23:00 Uhr; die um diese Uhrzeit behandelte Drucksache wird abschließend beraten. Nachfolgende Drucksachen werden entsprechend ihrer Zuordnung auf

die Tagesordnung der kommenden BVV in die Tagesordnung eingefügt.

- (7) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung können jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden. Wird widersprochen, so sind vor der Abstimmung eine/ ein Rednerin/Redner für und eine/einer gegen den Antrag zu hören.
- (8) Über den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist vor anderen Anträgen abzustimmen.
- (9) Wird der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

§ 26 – Einwohnerfragestunde

- (1) Zu Beginn der Tagesordnung der BVV besteht für Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks Berlin Mitte, die nicht Bezirksverordnete des Bezirks Mitte sind, die Möglichkeit zu Themen Fragen zu stellen, die von bezirklicher Relevanz sind, bzw. in der Kompetenz des Bezirksamts Mitte liegen.
- (2) Fragen müssen stichwortartig schriftlich bis Montag vor der Sitzung der BVV im Büro der BVV abgegeben werden (Abgabeschluss 10.00 Uhr), und werden nach der Reihenfolge der Eingänge aufgerufen. Die Anzahl der Fragen wird je Fragestellerin bzw. Fragesteller auf maximal drei Fragen begrenzt.
Das BVV-Büro leitet umgehend die eingegangenen Fragen an das Bezirksamt und die Fraktionen, Gruppen und Einzelverordnete der BVV weiter.
- (3) Die Fragen werden von den anwesenden Mitgliedern des Bezirksamtes und den Bezirksverordneten (1 Redner/in pro Fraktion / Gruppe) beantwortet. Eine Diskussion unter den Mitgliedern der BVV findet nicht statt.
- (4) Die Redezeiten werden in der Regel auf drei Minuten begrenzt. Die Fragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt.
- (5) Fragen, die nicht beantwortet werden können, werden zur schriftlichen Beantwortung an die Fraktionen und das Bezirksamt weitergeleitet.

§ 27 – Thematische Stunde

- (1) Auf Antrag einer Fraktion, einer Gruppe oder von mindestens einem Fünftel der Bezirksverordneten und mit Beschluss der BVV findet in den ordentlichen Tagungen der BVV eine "Thematische Stunde" zu einem Thema von bezirklichem Interesse statt.
- (2) Voraussetzung für die Durchführung der Thematischen Stunde ist die Vorlage mindestens eines thematisch dazugehörenden Antrages. Alle

thematisch zugehörigen Drucksachen werden aufgerufen und abgestimmt. Liegen mehrere Anträge zur Durchführung einer Aktuellen Stunde mit verschiedenen Themen vor, so wird im Ältestenrat eine Einigung herbeigeführt.

- (3) Die Dauer dieser Aussprache ist auf 45 Minuten begrenzt. Mitglieder jeder Fraktion / Gruppe, Einzelverordnete und Mitglieder des Bezirksamtes haben Rederecht. Zu Beginn der Aussprache ist die Redezeit auf 3 Minuten begrenzt. Allen Fraktionen/Gruppen und Einzelverordneten ist in der Reihenfolge der Stärkeverhältnisse in der BVV die Möglichkeit für mindestens einen Redebeitrag einzuräumen. Sollte nach Ablauf der 45 Minuten die Abstimmung bzw. Ausschussüberweisung der vorliegenden Anträge nicht erfolgt sein, so werden diese ohne weitere Aussprache zur sofortigen Abstimmung bzw. Ausschussüberweisung gestellt.

§ 28 – Schließung und Vertagung der Beratung

- (1) Die BVV kann die Beratung schließen oder vertagen. Der Antrag auf Vertagung oder Schluss der Beratung bedarf der Unterstützung einer Fraktion oder von mindestens fünf Bezirksverordneten. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor.
- (2) Die Abstimmung ist erst zulässig, wenn mindestens eine/ein Bezirksverordnete/Bezirksverordneter jeder Fraktion die Möglichkeit hatte, zur Sache zu sprechen. Wird dem Antrag widersprochen, so sind vor Abstimmung noch eine/ ein Rednerin/Redner gegen und eine/einer für den Antrag zu hören. Vor der Abstimmung über den Schluss der Beratung ist die Redeliste zu verlesen.
- (3) Ergreift ein Bezirksamtsmitglied nach Schluss der Beratung das Wort, so hat die/der Vorsteherin/Vorsteher die Beratung wieder zu eröffnen.

§ 29 – Unterbrechung der Sitzung

Die Sitzung kann vom Vorstand jederzeit in eigener Entscheidung oder auf Verlangen einer Fraktion, einer Gruppe oder von mindestens fünf Bezirksverordneten für eine von der/vom Vorsteherin/Vorsteher zu bestimmenden Zeit unterbrochen werden.

§ 30 – Vertagung der Sitzung

Auf Vorschlag der/des Vorsteherin/Vorstehers oder auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens fünf Bezirksverordneten kann die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung durch Beschluss der BVV vertagt werden.

§ 31 – Wortmeldung zur Sache und zur Geschäftsordnung

- (1) Bezirksverordnete, die zur Sache sprechen wollen, erhalten das Wort in

der Reihenfolge der eingetragenen Meldungen.

- (2) Die Rednerinnen/Redner sprechen in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Im Wortlaut vorbereitete Reden sollen nicht gehalten werden. Schriftstücke dürfen nur mit Erlaubnis der/des Vorsteherin/ Vorstehers verlesen werden.
- (3) Bezirksverordnete, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten bis zur Eröffnung einer Abstimmung sofort das Wort.

§ 32 – Redezeit

- (1) Die BVV kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung eine Begrenzung der Redezeit und der Anzahl der Redner/innen jeder Fraktion / Gruppe beschließen. Einzelverordneten ist das Wort zu erteilen. Grundsätzlich sollte die Redezeit fünf Minuten nicht überschreiten.
- (2) Überschreitet eine/ein Rednerin/Redner die Redezeit, so entzieht ihm die/ der Vorsteherin/Vorsteher nach einmaliger Mahnung das Wort.
- (3) Bezirksamtsmitglieder können jederzeit zur Tagesordnung sprechen, jedoch nicht vor Begründung eines Antrages oder einer Anfrage. Antragsteller/innen und Berichterstatter/innen können vor Beginn der Beratung das Wort verlangen.

§ 33 – Persönliche Bemerkungen

- (1) Persönliche Bemerkungen sind nach Schluss der Beratung, jedoch vor Abstimmung oder nach Annahme eines Vertagungsantrages gestattet.
- (2) Die/Der Rednerin/Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

§ 34 – Erklärungen

Die/Der Vorsteherin/Vorsteher kann zu einer sachlichen oder persönlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Tagesordnung der Sitzung steht, das Wort erteilen. Die Erklärung ist allen Mitgliedern des Vorstandes spätestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung schriftlich vorzulegen.

§ 35 – Niederschrift

- (1) Die/Der Vorsteherin/Vorsteher lässt den Verlauf der Sitzung der BVV auf Tonträger aufzeichnen. Die Tonträger werden ein Jahr nach Beendigung der darauffolgenden Wahlperiode gelöscht. Auf Anforderung der Fraktionen / Gruppen und Einzelverordneten werden Auszüge aus den Tonaufzeichnungen als Wortprotokoll gefertigt.

- (2) Von der Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Es liegt im Büro der BVV zur Einsichtnahme aus. Das Ergebnisprotokoll wird den Mitgliedern des Vorstandes, den Fraktionsvorsitzenden sowie den Gruppen und Einzelverordneten zur Verfügung gestellt. Wird bis acht Wochen nach der Sitzung kein Einspruch erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (3) Die Beschlussübersicht wird dem Bezirksamt innerhalb einer Woche durch das Büro der BVV übergeben.

V. Behandlung von Verhandlungsunterlagen

§ 36 – Verteilung der Beratungsunterlagen

Anträge und Anfragen von Mitgliedern der BVV und Vorlagen der Ausschüsse sowie des Bezirksamtes werden den Bezirksverordneten und dem Bezirksamt durch die/den Vorsteherin/Vorsteher zugestellt.

§ 37 – Anträge

- (1) Anträge können von den Fraktionen, den Gruppen, den Ausschüssen oder von Bezirksverordneten eingebracht werden.
- (2) Anträge sind der/dem Vorsteherin/Vorsteher spätestens zehn Tage, 10.00 Uhr, vor der Sitzung einzureichen. Sie werden auf die Tagesordnung dieser Sitzung gesetzt. Die Fraktionen werden ihrer Stärke entsprechend im rotierenden System behandelt. Die Gruppierung und dann die Einzelverordneten stehen innerhalb dieses Systems immer an letzter Stelle. Mit Billigung des Ältestenrates können sie auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt werden.
- (3) Setzt die/der Vorsteherin/Vorsteher Anträge nicht auf die Tagesordnung der nächsten oder mit Billigung des Ältestenrates der übernächsten Sitzung, so hat sie/er dies den Antragstellern unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Antragsteller kann gegen diese Entscheidung schriftlich Widerspruch einlegen, über den die BVV zu entscheiden hat.
- (4) Bei der Behandlung von Anträgen in der BVV hat einer der Antragsteller das Recht zur Begründung.
- (5) Anträge können durch Beschluss der BVV angenommen, an einen Ausschuss überwiesen, abgelehnt oder für „in der Sache erledigt“ erklärt werden.
- (6) Ein Antrag kann bis zur Verabschiedung zurückgezogen und in derselben Sitzung nicht wieder aufgenommen werden.
- (7) Anträge, deren Realisierung zu wesentlichen Mehrausgaben oder Mindereinnahmen führen kann, sollen mit einem Deckungsvorschlag versehen sein.

- (8) Fraktionen, Gruppen oder Einzelverordnete können sich Anträgen als Initiator anschließen, wenn die einbringende Fraktion, Gruppe oder die/der Einzelverordnete dem zustimmt.

§ 38 – Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge können von jeder/jedem Bezirksverordneten gestellt werden, solange die Beratung nicht geschlossen ist. Sie müssen mit dem Gegenstand der Beratung in sachlichem Zusammenhang stehen. Bei Zweifeln entscheidet der Sitzungsvorstand. Änderungsanträge müssen der/m Vorsteher/in schriftlich vorgelegt werden. Fehlt die Vervielfältigung, so sind sie unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen.
- (2) Über Änderungsanträge ist vor dem ursprünglich gestellten Antrag abzustimmen. In den Fällen, in denen die ursprüngliche Vorlage durch einen Änderungsantrag ersetzt wird, ist dies im Beschlussblatt darzustellen.

§ 39 – Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die nicht fristgemäß nach § 37 Abs. 2, aber spätestens zum Sitzungsbeginn der Vorsteherin / dem Vorsteher und allen Fraktionen von der einbringenden Fraktion schriftlich vorgelegt werden. Die Begründung der Dringlichkeit ist nach dem Antragstext und einer etwaigen Antragsbegründung aufzuführen.
- (2) Über die Behandlung solcher Anträge entscheidet die BVV auf Vorschlag des Vorstandes vor Beschlussfassung über die Tagesordnung.
- (3) Dringliche Anträge, denen die Bezirksverordnetenversammlung nicht die Dringlichkeit zubilligt, entfallen.
- (4) Die Dringlichkeit kann zusätzlich mündlich begründet werden. Danach darf eine/ein Rednerin/Redner für und eine/ein Rednerin/Redner gegen die Dringlichkeit sprechen.

§ 40 - Entschlüsse

- (1) Die Bezirksverordnetenversammlung kann ihre Auffassung zu politischen Themen im Rahmen einer Entschlüsse zum Ausdruck bringen.
- (2) Es gelten die Fristen nach § 37 Abs. 2.
- (3) Eine Unterrichtung der BVV durch Vorlage zur Kenntnisnahme durch das BA erfolgt nicht.

§ 41 - Bezirksamtsvorlagen

- (1) Vorlagen zur Beschlussfassung werden sinngemäß wie Anträge behandelt.

- (2) Vorlagen zur Kenntnisnahme werden vom Vorsteher aufgerufen und nur auf Wortmeldung zur Aussprache gestellt.
- (3) Es gelten die Fristen nach § 37 Abs. 2.

§ 42 – Ausschussvorlagen

- (1) Vorlagen zur Beschlussempfehlung werden sinngemäß wie Anträge behandelt.
- (2) Die Frist gemäß § 37 Abs. 2 gilt nicht.
- (3) Die Regelungen des § 37 Abs. 7 gelten entsprechend

§ 43 – Ausschussüberweisungen

- (1) Die BVV kann Vorlagen oder Anträge an einen oder mehrere Ausschüsse überweisen, wobei im letzteren Fall der federführende Ausschuss zu bestimmen ist. Vorlagen des Bezirksamtes können im Einzelfall durch den Vorstand vorab an Ausschüsse überwiesen werden. Vorliegende Änderungsanträge werden gemeinsam mit dem Originalantrag überwiesen.
- (2) Nach Beantragung der Überweisung eines Antrags in einen oder mehrere Fachausschüsse ist eine Rede für die Überweisung und eine Rede gegen die Überweisung zulässig. Danach wird der Antrag auf Überweisung abgestimmt.

§ 44 – Mündliche Anfragen

- (1) Jede/Jeder Bezirksverordnete ist berechtigt, in einer Fragestunde am Anfang einer ordentlichen Sitzung der BVV mündliche Anfragen an das Bezirksamt zu richten.
- (2) Mündliche Anfragen sind bis zum zweiten Tag 10.00 Uhr vor Beginn der Sitzung dem Büro der BVV schriftlich mitzuteilen.
- (3) Mündliche Anfragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen; sie dürfen maximal aus 3 Einzelfragen bestehen.
- (4) Mündliche Anfragen dürfen nur aufgerufen werden, wenn die/der anfragende Bezirksverordnete anwesend ist oder ein anwesender Bezirksverordneter/ eine Bezirksverordnete die Frage übernimmt.
- (5) An die Beantwortung des Bezirksamtes schließt sich keine Aussprache an. Es können Nachfragen zur Antwort des Bezirksamtes gestellt werden; drei Nachfragen stehen der nachfragenden Fraktion/Gruppe bzw. den Einzelverordneten zu, jede weitere Fraktion/Gruppe hat die Möglichkeit einer Nachfrage.

- (6) Die Behandlung der Mündlichen Anfragen dauert höchstens 30 Minuten. Die zum Ende der Redezeit behandelte Drucksache wird abschließend beraten.
- (7) Im Einverständnis mit der/dem Fragestellerin/Fragesteller kann die mündliche Anfrage als Schriftliche Anfrage behandelt werden.
- (8) Antworten auf Anfragen, die in der BVV-Sitzung nicht mehr behandelt werden können, werden bis zum Freitag der darauffolgenden Woche beantwortet.
- (9) In der Niederschrift (§ 35) werden die Beantwortungen des Bezirksamtes schriftlich wiedergegeben. Es gilt das gesprochene Wort.

§ 45 - Dringliche Große Anfragen

- (1) Dringliche Große Anfragen können von einer Fraktion / Gruppe oder von Bezirksverordneten bis zum Beginn einer Sitzung bei der/beim Vorsteherin/ Vorsteher schriftlich eingebracht werden. Ein Hinweis auf die Dringlichkeit ist nach dem Fragetext aufzuführen. Über die Dringlichkeit entscheidet die BVV. Die Dringlichkeit kann zusätzlich mündlich begründet werden. Danach darf ein/e Redner/in für und ein/e Redner/in gegen die Dringlichkeit sprechen.
- (2) Die Behandlung der Dringlichen Anfragen dauert, unabhängig vom Beantwortungs- bzw. Diskussionsstandes zum Zeitpunkt dieses Zeitablaufes höchstens 15 Minuten. Sollte eine Dringliche Anfrage aufgerufen, jedoch nicht abschließend behandelt worden sein, so erfolgt eine schriftliche Beantwortung durch das Bezirksamt bis zum Freitag der darauffolgenden Woche.
- (3) Dringliche Anfragen, denen die Bezirksverordnetenversammlung nicht die Dringlichkeit zubilligt, entfallen.
- (4) In der Niederschrift (§ 35) werden die Beantwortungen des Bezirksamtes schriftlich wiedergegeben. Es gilt das gesprochene Wort.

§ 46 – Große Anfragen

- (1) Eine Große Anfrage der BVV kann von einer Fraktion / Gruppe oder von Bezirksverordneten gestellt werden. Für die Einbringungsfrist gilt § 37 Abs. 2.
- (2) Die/Der Vorsteherin/Vorsteher teilt die Große Anfrage unverzüglich dem Bezirksamt mit. Große Anfragen sind vom Bezirksamt mündlich zu beantworten. Die einreichende Fraktion kann bis zum Eintritt in die Tagesordnung die Reihenfolge der Großen Anfragen ändern. Mit Zustimmung der BVV kann das Bezirksamt die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich antworten. Das Bezirksamt ist gehalten, umfangreiches Material - insbesondere bei Zahlen und Datenmaterial - vorab dem Vorsteher/der Vorsteherin zur Vervielfältigung zur Verfügung zu stellen.

- (3) An die Beantwortung der Großen Anfrage kann sich eine Debatte anschließen.
- (4) Die Behandlung der Großen Anfragen einschließlich der Dringlichen Großen Anfragen dauert höchstens 45 Minuten, wovon maximal 15 Minuten für Dringliche Anfragen entfallen. Nach Ablauf der Zeit ist dem Bezirksamt Gelegenheit zur Beantwortung der laufenden Großen Anfrage mit einer abschließenden Redezeit von drei Minuten einzuräumen.
- (5) Antworten auf Anfragen, die in der BVV-Sitzung nicht mehr behandelt werden können, werden bis zum Freitag der darauffolgenden Woche beantwortet.
- (6) In der Niederschrift (§ 35) werden die Beantwortungen des Bezirksamtes schriftlich wiedergegeben. Es gilt das gesprochene Wort.

§ 47 – Schriftliche Anfragen

- (1) Jede/Jeder Bezirksverordnete kann Schriftliche Anfragen über die/den Vorsteherin/Vorsteher der BVV an das Bezirksamt richten.
- (2) Schriftliche Anfragen sollen innerhalb von zwei Wochen vom Bezirksamt schriftlich beantwortet werden. Anfragen und schriftliche Antworten werden allen Bezirksverordneten durch die/den Vorsteherin/Vorsteher über die Fraktionen bekannt gegeben.

VI. Abstimmung und Wahlen

§ 48– Beschlussfähigkeit

- (1) Die BVV oder ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Bezirksverordneten oder bei Ausschüssen der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Ergibt sich bei einer Auszählung oder bei namentlicher Abstimmung, dass die BVV oder ein Ausschuss beschlussunfähig ist, so hat die/der Vorsteherin/Vorsteher bzw. die/der Ausschussvorsitzende von sich aus die Beschlussunfähigkeit festzustellen und die Sitzung zu schließen.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der BVV oder eines Ausschusses zurückgestellt worden und tritt die BVV oder der Ausschuss zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so sind sie in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Sitzung, die frühestens nach drei Tagen stattfinden darf, muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 49 – Beschlussfassung

- (1) Die BVV oder ein Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit, falls nicht Verfassung oder Gesetz ein anderes Stimmenverhältnis vorschreiben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Nichtteilnahme an der Abstimmung wird als Stimmenthaltung gewertet. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit berücksichtigt.

§ 50 – Fragestellung zur Abstimmung

Nach der Beratung eröffnet die/der Vorsteherin/Vorsteher die Abstimmung. Sie/Er hat die Fragen so zu stellen, dass sie sich mit einem "Ja" oder "Nein" beantworten lassen.

§ 51 – Form der Abstimmung

- (1) Abgestimmt wird in der Regel mithilfe einer Abstimmanlage zur technischen Durchführung von Abstimmungen (TED).
- (2) Durch Beschluss der BVV kann auch durch Handzeichen/Kartenzeichen abgestimmt werden. In diesem Fall kann die/der Vorsteherin/Vorsteher von sich aus und muss auf Verlangen die Gegenprobe vornehmen. Bringt auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, wird die Abstimmung wiederholt und die Stimmen werden gezählt.
- (3) Stimmenthaltungen können unmittelbar nach der Abstimmung zu Protokoll gegeben werden.
- (4) Auf Antrag einer Fraktion, einer Gruppe oder von mindestens fünf Bezirksverordneten wird namentlich oder geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung geht vor namentlicher Abstimmung

§ 52 – Namentliche Abstimmung

- (1) Namentliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie bis zur Eröffnung der Abstimmung von einer Fraktion einer Gruppe *oder* von mindestens fünf Bezirksverordneten verlangt wird.
- (2) Für die namentliche Abstimmung erhält jede/jeder Bezirksverordnete drei farblich unterschiedliche Abstimmungskarten, die ihren/seinen Namen tragen und mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" gekennzeichnet sind. Jede/Jeder Bezirksverordnete wirft nach namentlichem Aufruf eine der Stimmkarten in die Wahlurne.
- (3) Namentliche Abstimmung ist unzulässig über
 - a) Stärke eines Ausschusses
 - b) Überweisung an einen Ausschuss
 - c) Sitzungszeit und Tagesordnung

- d) Vertagung oder Schluss der Beratung
- e) Vertagung der Sitzung
- f) Anträge zur Geschäftsordnung.

§ 53 – Wahlen

- (1) Wahlen können, wenn kein Widerspruch erfolgt, in offener Abstimmung durch Handzeichen erfolgen.
- (2) Im Falle eines Widerspruchs ist eine geheime Wahl vorzunehmen. Dazu werden die Bezirksverordneten einzeln aufgerufen und zur Wahlkabine gebeten, wo ihnen jeweils eine Stimmkarte ausgehändigt wird.

VII. Ordnungsbestimmungen

§ 54 – Sach- und Ordnungsruf

- (1) Die/Der Vorsteherin/Vorsteher kann Rednerinnen/Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, “zur Sache” rufen.
- (2) Stellt die/der Vorsteherin/Vorsteher Ordnungsverletzungen oder Redewendungen fest, die geeignet sind, die Würde des Menschen oder die parlamentarische Ordnung zu verletzen, dann ruft sie/er den/die betreffenden Redner/betreffende Rednerin unter Nennung des Namens zur Ordnung.
- (3) Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen/ Rednern nicht behandelt werden.

§ 55 – Wortentziehung

Ist eine/ein Rednerin/Redner bereits in derselben Debatte “zur Sache” oder “zur Ordnung” gerufen worden und beim zweiten Mal auf die Folgen des Rufes hingewiesen worden, so entzieht ihm die/der Vorsteherin/Vorsteher das Wort. Ist einer/einem Bezirksverordneten das Wort entzogen worden, darf sie/er es zum selben Tagesordnungspunkt nicht wieder erhalten.

§ 56 – Ausschluss von Bezirksverordneten

- (1) Verletzt eine/ein Bezirksverordnete/Bezirksverordneter in grober Weise die Ordnung, so kann die/der Vorsteherin/Vorsteher sie/ihn von der weiteren Teilnahme der Sitzung ausschließen, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist. Die/Der Bezirksverordnete hat auf Aufforderung den Sitzungssaal zu verlassen.
- (2) Leistet sie/er dieser Aufforderung keine Folge, so wird die Sitzung unterbrochen. Sie/Er ist in diesem Fall bis zum Ende der Sitzung der BVV ausgeschlossen.

§ 57 – Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

Gegen eine von der/vom Vorsteherin/Vorsteher verfügte Ordnungsmaßnahme kann die/der betroffene Bezirksverordnete spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Die BVV entscheidet über den Einspruch ohne Beratung.

§ 58 - Ordnungsgewalt über Mitglieder des Bezirksamtes

Die Mitglieder des Bezirksamtes unterstehen in den Sitzungen der Ordnungsgewalt der/des Vorsteherin/Vorstehers.

§ 59 – Ordnung in Ausschüssen

Die Vorschriften der §§ 51 - 55 gelten für die Ordnung in Ausschüssen entsprechend.

§ 60 – Ordnung im Zuhörerraum

Die/Der Vorsteherin/Vorsteher kann bei störender Unruhe die Sitzung unterbrechen oder ganz aufheben. Kann sie/er sich kein Gehör verschaffen, verlässt sie/er ihren/seinen Sitz. Die Sitzung ist alsdann für eine Stunde unterbrochen.

§ 60a – Fotografieren / Filmaufnahmen

Grundsätzlich ist das Filmen und Fotografieren in der BVV und in den öffentlich tagenden Ausschüssen gestattet. In begründeten Ausnahmefällen kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufnahme vom jeweiligen Sitzungsleiter untersagt werden.

VIII. Geschäftsordnung§ 61 – Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die/der Vorsteherin/Vorsteher oder die/der Ausschussvorsitzende.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung können von der BVV nur nach Beratung im für Geschäftsordnungsfragen zuständigen Ausschuss mit Mehrheit der Bezirksverordneten beschlossen werden.

§ 62 – Beschwerden über die Geschäftsführung

- (1) Gegen die Geschäftsführung in der Sitzung der BVV bzw. eines Ausschusses kann von Mitgliedern der BVV bzw. des Ausschusses innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich Beschwerde bei der/beim Vorsteherin/Vorsteher der BVV erhoben werden.
- (2) Die Beschwerde ist im Ältestenrat zu beraten. Die Information an den Beschwerdeführer erfolgt schriftlich.

IX. Schlussbestimmungen

§ 63 – Unerledigte Vorlagen am Schluss der Wahlperiode

Alle Vorlagen, Anträge und Anfragen gelten mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie eingebracht worden sind, als erledigt. Sie werden der BVV der nächsten Wahlperiode durch eine Liste bekannt gegeben.

§ 64 – In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der BVV am 15.12.2016 in Kraft.